

# Das neue Erwachsenenschutzrecht



Mag. Nick Herdega, MSc.,  
Recht & Projekte



Mag. Kerstin Garbeis,  
Projekte & Kommunikation

## TEIL IV MEDIZINISCH NICHT INDIZIERTE BEHAND- LUNGEN IM RAHMEN DES 2. ERWACHSENEN- SCHUTZRECHTS

### MEDIZINISCH NICHT INDIZIERTE BEHANDLUNG

Der III. Teil der Serie zu den gesetzlichen Neuerungen im Rahmen des 2. Erwachsenenschutzgesetzes (nachfolgend: 2. ErwSchG) beschäftigte sich in der Aprilausgabe der OÖ Ärzte mit den medizinischen Behandlungen nach dem 2. ErwSchG, wobei es dabei nur um medizinisch indizierte Behandlungen ging, die ja den Regelfall darstellen. Der IV. und letzte Teil dieser Serie widmet sich nun den medizinisch nicht indizierten Behandlungen und stellt die richtige Vorgehensweise für derartige „Sonderfälle“ dar. Daneben gibt es auch bestimmte medizinische Spezialbereiche wie z. B. die Forschung oder die Sterilisation, für die es im Rahmen des 2. ErwSchG gesetzliche Sonderbestimmungen gibt. Auch diesen beiden Themen widmet sich der IV. Teil der Serie.

### MEDIZINISCH INDIZIERT VS. MEDIZINISCH NICHT INDIZIERT

Wie im III. Teil der Serie ausgeführt, gibt es seit der Schaffung des 2. ErwSchG eine gesetzliche Definition für medizinische Behandlungen. Nach § 252 Absatz 1 ABGB versteht man unter medizinischer Behandlung „jede von einem Arzt oder auf seine Anordnung hin vorgenommene diagnostische, therapeutische,

rehabilitative, krankheitsvorbeugende oder geburts-  
hilfliche Maßnahme an volljährigen Personen.“ Kurz zusammengefasst bedeutet dies, dass es sich bei fast allen Maßnahmen, die ein Arzt durchführt, um eine medizinische Behandlung im Sinne des Erwachsenenschutzgesetzes handelt. Ausdrücklich nicht um medizinische Behandlungen im Sinne des § 252 Absatz 1 ABGB handelt es sich bei jenen Maßnahmen, die nicht medizinisch indiziert sind – Maßnahmen, die nicht diagnostisch, therapeutisch, rehabilitativ, krankheitsvorbeugend oder geburts-  
hilflich sind. Also zum Beispiel Schönheitsoperationen, medizinisch nicht indizierte Schwangerschaftsabbrüche oder Empfängnisverhütung gegen den Willen der betroffenen Person.

### MEDIZINISCH NICHT INDIZIERTE BEHAND- LUNG = GENERALKLAUSEL DES § 250 ABGB

Sind körperbezogene Eingriffe beziehungsweise Maßnahmen vorzunehmen, die nicht medizinisch indiziert sind, gelten allein die Regeln der Generalklausel des § 250 ABGB. Danach kann grundsätzlich nur der Patient allein die Zustimmung zur medizinisch nicht indizierten Maßnahme erteilen und ist eine Vertretung in Angelegenheiten, die in der Persönlichkeit der vertretenen Person oder in deren familiären Verhältnissen gründen, nur unter folgenden Voraussetzungen gültig:

1. Die Angelegenheit muss eine Angelegenheit betreffen, die vom jeweiligen Wirkungsbereich des Vertreters umfasst ist. Das bedeutet, dass zum

Beispiel der jeweilige Erwachsenenvertreter auch für die Vertretung in medizinischen Angelegenheiten bestellt sein muss, beziehungsweise ist bei Vorsorgevollmachten darauf zu achten, dass diese auch medizinische Angelegenheiten umfasst.

2. Die vertretene Person darf nicht entscheidungsfähig sein, denn auch hier gilt selbstverständlich wieder der Grundsatz der Selbstbestimmung vor Fremdbestimmung. Wenn eine Person, für die zwar grundsätzlich ein Vertreter auch für medizinische Angelegenheiten bestellt ist, für den konkreten medizinisch nicht indizierten Eingriff selbst entscheidungsfähig ist, dann darf die Zustimmung und Einwilligung für diese Maßnahme nur der Patient selbst geben.
3. Es darf sich um keine vertretungsfeindliche Angelegenheit handeln, wo vom Gesetzgeber bereits geregelt wurde, dass in derartigen Angelegenheiten keine Vertretungshandlung möglich ist. So ist etwa bei der Errichtung eines Testaments oder einer Patientenverfügung, beim Verlöbnis oder bei der Eheschließung jede Vertretungshandlung ausgeschlossen. Da es sich aber bei medizinischen Angelegenheiten nicht um einen derartigen Themenbereich handelt, ist eine Vertretung grundsätzlich zulässig, wenn die anderen Voraussetzungen zutreffen.
4. Die Vertretungshandlung ist nur dann zulässig, wenn diese zur Wahrung des Wohls der vertretenen Person (des Patienten) erforderlich ist. Widerspricht die vertretene Person – ein bloßes „Zuerkennengeben“ (Kopfschütteln) reicht hier aus – der Vertretungshandlung, so reicht das bloße Wohl nicht als Erfordernis für die Durchführung des Eingriffs aus. Vielmehr hat in derartigen Fällen die Vertretungshandlung grundsätzlich zu unterbleiben, was damit zusammenhängt, dass jedwede Zwangsbehandlung, auch wenn sie zum Wohl des Patienten wäre, ausgeschlossen werden soll. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sonst das Wohl des Patienten erheblich gefährdet sein würde.

### GERICHTLICHE ZUSTIMMUNG BEI WICHTIGEN ANGELEGENHEITEN

In wichtigen medizinischen Angelegenheiten – Schwangerschaftsabbruch, kosmetische Operationen, invasive Empfängnisverhütung – ist darüber hinaus die Genehmigung durch das zuständige Pflschaf-

gericht (Bezirksgericht am Wohnort/gewöhnlichen Aufenthalt des Patienten) einzuholen. Besteht Gefahr in Verzug und kann daher die Genehmigung des Gerichts nicht abgewartet werden, so wird die Behandlung in aller Regel medizinisch indiziert sein und es ist nach den Regeln der §§ 252 ff ABGB vorzugehen. Die diesbezüglichen Rahmenbedingungen finden Sie in der Aprilausgabe der OÖ Ärzte, aber auch auf der Homepage der Ärztekammer für Oberösterreich unter dem Link [http://www.aekoee.at/zweites\\_erwachsenenschutzgesetz](http://www.aekoee.at/zweites_erwachsenenschutzgesetz).

### SONDERREGELN FÜR STERILISATION UND FORSCHUNG

Geht es bei den medizinischen Eingriffen entweder um Fälle der Sterilisation oder der Forschung, so gibt es dafür nach dem 2. ErwSchG gesetzliche Sonderregeln in den §§ 255 und 256 ABGB.

Grundsätzlich darf ein Vorsorgebevollmächtigter oder Erwachsenenvertreter nach § 255 ABGB einer Maßnahme, die die dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit der vertretenen und nicht entscheidungsfähigen Person zum Ziel hat, nicht zustimmen. Eine Ausnahme von dieser Regel gibt es nur für jene Fälle, in denen sonst wegen eines dauerhaften körperlichen Leidens eine Gefährdung des Lebens oder die Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit oder starker Schmerzen bestehen. Neben der Zustimmung durch den Erwachsenenvertreter oder Vorsorgebevollmächtigten ist darüber hinaus noch eine gerichtliche Genehmigung einzuholen.

Bei der medizinischen Forschung verhält es sich nach § 256 ABGB ähnlich wie bei der Sterilisation: Hat die medizinische Forschungsmaßnahme, die an vertretenen Personen durchgeführt wird, eine Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit der vertretenen und nicht entscheidungsfähigen Person zur Folge, so darf ein Vorsorgebevollmächtigter beziehungsweise Erwachsenenvertreter einer solchen Forschungsmaßnahme nicht zustimmen. Ist die medizinische Forschung für die Gesundheit oder das Wohlbefinden der vertretenen Person von unmittelbarem Nutzen und liegt dafür eine befürwortende Stellungnahme einer für die jeweilige Krankenanstalt eingerichteten Ethikkommission oder eine gerichtliche Genehmigung der Zustimmung des Vorsorgebevollmächtigten oder Erwachsenenvertreters vor, kann eine solche Forschungsmaßnahme auch an vertretenen Personen

durchgeführt werden. Wenn aber eine nicht entscheidungsfähige Person gegenüber ihrem jeweiligen Vertreter oder gegenüber dem behandelnden Arzt zu verstehen gibt, dass sie die Forschung oder deren Fortsetzung ablehnt, so hat diese zu unterbleiben, es sei denn, dass Wohl wäre ansonsten erheblich gefährdet. Die Zustimmung des Vertreters bedarf in derartigen Fällen neben der befürwortenden Stellungnahme einer Ethikkommission immer auch einer gerichtlichen Genehmigung. ■

#### **FORTBILDUNG: VOM SACHWALTER ZUM ERWACHSENENVERTRETER**

Wer entscheidet, wenn PatientInnen nicht mehr für sich selbst entscheiden können? Auswirkungen auf medizinische Behandlungen durch das neue Erwachsenenschutzrecht ab 1. Juli 2018.

**Jetzt noch schnell einen Fortbildungsplatz sichern!**

#### **Termine:**

20. Mai 2019: in der MedAk

18. Juni 2019: in der MedAk

29. September 2019: Kursort im Salzkammergut (genauer Ort wird noch bekannt gegeben)

#### **Anmeldung per E-Mail an:**

schander@medak.at, office@medak.at

**oder telefonisch** bei Frau Schander:

0732 778371 314

**MedAk**

Medizinische  
Fortbildungs-  
Akademie OÖ  
[www.medak.at](http://www.medak.at)



**VELDEN 18. – 24.8.2019**  
**22. Ärztetage**

praxisorientiert - interaktiv - intensiv

[www.arztakademie.at/velden](http://www.arztakademie.at/velden)

